



Preisliste für Mietanhänger Stand 2/2017

Nr.	Anhängertyp	Zuladung ca.	Ges.-Gewicht	pro Tag	1/2 Tag ***	Wochenende **	1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	4 Wochen
01	Bootstrailer	560 kg	750 kg	35,00 EUR	30,00 EUR	60,00 EUR	175,00 EUR	280,00 EUR	385,00 EUR	490,00 EUR
02	Bootstrailer	1010 kg	1300 kg	45,00 EUR	40,00 EUR	80,00 EUR	225,00 EUR	360,00 EUR	495,00 EUR	630,00 EUR
03	Bootstrailer	2220 kg	2700 kg	60,00 EUR	50,00 EUR	100,00 EUR	300,00 EUR	480,00 EUR	660,00 EUR	840,00 EUR
04	Bootstrailer	2850 kg	3500 kg	90,00 EUR	75,00 EUR	150,00 EUR	450,00 EUR	720,00 EUR	990,00 EUR	1.260,00 EUR
05	MU.T Kastenanh. L313, B128, H30	559 kg	750 kg	30,00 EUR	25,00 EUR	50,00 EUR	150,00 EUR	240,00 EUR	330,00 EUR	420,00 EUR
06	off. Kastenanh. L249, B135, H35	950 kg	1200 kg	25,00 EUR	20,00 EUR	40,00 EUR	125,00 EUR	200,00 EUR	275,00 EUR	350,00 EUR
07	Multitransporter L400, B200	2200 kg	2700 kg	40,00 EUR	35,00 EUR	70,00 EUR	200,00 EUR	320,00 EUR	440,00 EUR	560,00 EUR

Miete für 1 Zurrgerät pro Mietzeit 3,00 EUR

Kaution: Bar! 200 EUR; Ausland 500 EUR

Kaution für Zubehör 20,00 EUR

Miete und Kaution sind bei Mietbeginn fällig.

Bei Anmietung sind ein gültiger Personalausweis und Führerschein vorzulegen.

Umbau der Stützen bei Bootsanhängern für Boote mit erhöhtem Tiefgang 10 EUR (Tiefgang angeben)

*** 1/2 Tag = von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

** Wochenende = Freitag, 15.00 Uhr, bis Montag, 09.00 Uhr

Für telefonische Vorbestellungen übernehmen wir keine Gewähr; wir empfehlen schriftl. Bestellungen (z. B. Fax).

Vermietung und Abholung nur während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 8:00 - 16:30 Uhr

Allgemeine Vertragsbedingungen

1 Mietzeit

Die Mietzeit wird im Vertrag festgehalten. Eine Verlängerung ist nur in gegenseitigem Einvernehmen zulässig und muss rechtzeitig vorher vereinbart werden. Eine mündliche Vereinbarung bedarf der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Der Vermieter hat das Recht fristloser Kündigung, sofern der Vertrag verletzt wird; insbesondere dann, wenn der Mieter mit irgendeiner Zahlung im Rückstand ist.

2 Mietzins

Der Mietzins und die Kautions sind im Voraus fällig. Im Falle der Vorbestellung hat der Vermieter bei Nichtinanspruchnahme des Anhängers Anspruch auf einen Tagesgrundpreis. Er braucht den Anhänger nicht länger als eine Stunde bereitzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe wird ein Zuschlag von einem Tagespreis erhoben. Im Übrigen bleiben weitergehende Ansprüche vorbehalten. Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietanhängers besteht kein Anspruch auf Vergütung.

3 Übernahme

Es ist Sache des Mieters, sich von dem verkehrssicheren, fahrbereiten Zustand des Fahrzeuges bei der Übernahme zu überzeugen. Beanstandungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen. Mit der Übernahme des Anhängers erkennt der Mieter an, dass sich derselbe in verkehrssicherem Zustand befindet. Ist der Mieter auf einen Mangel aufmerksam gemacht worden und hat das Fahrzeug trotzdem gemietet, so verzichtet er damit auf alle Ansprüche, die auf festgestellte Mängel zurückzuführen sind. Er erklärt über ausreichende Barmittel zu verfügen.

4 Benutzungsrechte

Der Mieter kann das Fahrzeug unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Gepflogenheiten unter Beachtung der Vertragsbestimmungen benutzen.

5 Allgemeine Mieterpflichten

Der Anhänger ist pfleglich zu behandeln. Dazu gehört die ständige Überprüfung seiner Verkehrssicherheit und die Überwachung des Reifendruckes. Bei einer Panne, insbesondere auf der Landstraße und bei Nacht, sind alle Maßnahmen zur Sicherung des Anhängers zu treffen. Der Anhänger darf nicht mehr als zulässig belastet und nicht zweckentfremdet werden. Wird der Anhänger im Ausland genutzt, ist der Vermieter davon in Kenntnis zu setzen. Das Fahrzeug muss in jedem Fall vor Diebstahl gesichert werden.

6 Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges wird vom Vermieter durchgeführt. Ausgenommen hiervon sind Reinigungsarbeiten.

7 Reparaturen

Der Mieter haftet für jeden Schaden, der durch eine höhere Geschwindigkeit als 80 km/h auf Straßen jeder Art entsteht, und übernimmt die Kosten der Reparaturen, die durch unsach-gemäße Behandlung des Anhängers verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, einen amtlich zugelassenen Sachverständigen zu bestellen, dessen Gutachten verbindlich ist. Wird eine Reparatur notwendig, deren Kosten Sache des Vermieters ist, so ist es erforderlich, das Einverständnis des Vermieters vorher einzuholen.

8 Unfallschäden und andere Schäden

Bei Verkehrsunfällen sind die Polizei und der Vermieter sogleich zu benachrichtigen; Zeugen und sonstige Beweismittel sind sicherzustellen. Der Mieter hat den Vermieter über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten; eine Kopie der Unfallanzeige ist dem Vermieter auszuhändigen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, der Polizei, dem Vermieter und der Versicherung alle Auskünfte zu

Stand: 1 / 2017

erteilen, die notwendig sind. Durch einen etwaigen Rechtsstreit werden jedoch die Ansprüche des Vermieters an den Mieter nicht berührt. Der Vermieter kann die Abtretung dieser Ansprüche verlangen. Bei Unfällen und anderen Schäden ist der Vermieter, unbeschadet der Sach- und Rechtslage und der Versicherungsdeckung, berechtigt, einen vorläufigen Vorschuss von mindestens 300,00 EUR zu verlangen. Die Summe wird zurück vergütet, sobald die Versicherung oder der Mieter den entstandenen Schaden voll gedeckt hat. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Versicherungsbedingungen zu unterrichten und sich danach zu halten. Der Anhänger ist gegen Haftpflicht versichert; es besteht eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung i. H. v. 300,00 EUR. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Kaskoschäden haftet der Mieter in voller Höhe. Der Mieter nimmt davon Kenntnis, dass die Kaskoversicherung u. a. Verdienstauffälle nicht versichert. Er verpflichtet sich, darüber hinaus auch Schäden zu ersetzen, die nicht durch die Versicherung gedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Kosten der Rechtsberatung, von Sachverständigen-gutachten, Wertminderung sowie der Abschleppkosten.

Für Schäden an Reifen und Planen, die während der Mietdauer entstehen, haftet der Mieter in voller Höhe.

9 Haftung

Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter oder einem Dritten keine Haftung, die sich aus der Benutzung des Fahrzeuges ergibt. Dies gilt auch für Schäden, die durch Unfall, ver-spätete Übergabe oder Ausfall der Fahrt entstanden sind.

10 Rückgabe

Die Rückgabe des Anhängers hat nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit einschließlich des Fahrzeugscheines im Geschäftslokal zu erfolgen. Dabei sind die Geschäftszeiten innezu-halten. Der Anhänger gilt erst dann als zurückgegeben, wenn er in dem Zustand abgegeben wird, in dem er sich bei Übergabe befunden hat. Der Vermieter ist berechtigt, sich durch Augenschein vom Zustand des Anhängers zu überzeugen und innerhalb 24 Stunden, wenn der Anhänger bei Dunkelheit übergeben wird, Übergabemängel zu beanstanden. Erkennt der Mieter solche Mängel nicht an, so ist auf Kosten des Mieters ein Sachverständiger hinzu-zuziehen. Beschädigungen und Verschmutzungen am Anhänger durch den Mieter werden seitens des Mieters bei Rückgabe getragen.

Falls der Anhänger nicht rechtzeitig zurückgegeben werden kann, ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen. Sollte dies nicht geschehen und der Anhänger wird nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übergeben, sieht der Vermieter sich nach spätestens 48 Stunden gezwungen, Strafanzeige wegen Unterschlagung zu erstatten (§246 StGB).

11 Verschiedenes

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sämtliche Vereinbarungen müssen im Vertrag schriftlich niedergelegt werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, ist der Sitz des Vermieterunternehmens.

Arco-Trailer GmbH
Kallincher Straße 3
15749 Mittenwalde OT Gallun
Telefon: +49(0)33764/8840
Fax: +49(0)33764/88414
eMail: info@arco-trailer.de
www.arco-trailer.de

Öffnungszeiten: Mo – Fr 8.00 -17.00 Uhr